

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51716)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sonnabend, 29. April.

1848.

N^o 35.

Was ist jetzt zu thun?

Meine Mitbürger im Herzogthum haben die „Deutsche Ansprachen“ freundlich aufgenommen. Vor einem inhaltsschweren Abschnitte unserer staatlichen Entwicklung spreche ich weiter ein kurzes Wort.

Seit ich jene kleine Schrift schrieb, hat sich die Sachlage verändert. Damals handelte es sich um Erringung einiger schwachen Garantien — jetzt hat ein gewaltiger Sturm im Westen begonnen, der weit hin über Berg und Meer durch alle Völker zieht, daß Staat und Gesellschaft in ihren ältesten und festesten Grundlagen beben. Die deutsche Nation durchdringt manch gewaltiger Schall — bei dem lauten Ruf der Völker nach Freiheit und Einheit schlägt freudiger jedes deutsche Herz, aber ein schweres Wort wird häufig gehört: Es ist zu spät! Das deutsche Volk hat in wenig Tagen Garantien errungen, gegen welche eine ständische Verfassung, und wäre sie die freisinnigste, zwar nicht überflüssig, aber doch sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Das System der Bürokratie ist für immer gefallen, hat es bei seinem Sturze auch das ganze System der Monarchie, mit dem es sich dicht verschlungen hatte, mit zumanken gebracht, so wird doch der gesunde Sinn der Fürsten, wie der Völker, bald erkennen, daß die Monarchie mit der Bürokratie nicht identisch ist und daß die Throne in einem freien Bürgerthum fortan richtigere und kräftigere Stützen haben werden. Wir werden der Beamten nie und nimmer

entbehren können, allein in den Verhältnissen des öffentlichen Dienstes muß kräftig, wenn auch mäßig besonnen, eine Reform angebahnt werden, welche den Bürger nicht bloß bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Verwaltung des Staates soviel betheiligt, als es ohne Störung der staatlichen Einheit und ohne Gefahr nur immer möglich ist. Man streite nicht über die Möglichkeit und Nützlichkeit — geben wir uns keiner Täuschung hin, die Zeit befiehlt jene Reform mit gebieterischem Machtwort. Mancher redliche und von Freiheitsgefühl befeelte Mann hätte den Fortschritt friedlicher und allmäliger gewünscht. Aber hier handelt es sich um vollendete Thatsachen — wehe der Staatskunst, die Reaction oder halbe Maßregeln will! Hier gilt es, die gewonnenen Grundlagen festzuhalten und mit klarem Auge und fester Hand darauf fortzubaun.

Mit der Vernichtung des bürokratischen Systems fällt ein Bedürfnis, was durch die Institution der Stände garantirt werden sollte. Die Einführung der Pressfreiheit verleiht neue mächtige Garantien, die Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, die sich nicht abweisen läßt, giebt jetzt dem ganzen Volke Stoff, sich über die Angelegenheiten des Ganzen auszusprechen. Durch die Einführung der Schwurgerichte und die völlige Reform des Gemeindefens wird schon jetzt dem Bürger selbst ein wichtiger Antheil an den öffentlichen Geschäften zugewiesen. Das System der Volksbewaffnung und die völlige Umgestaltung der Bundesverfassung bereiten endlich so



kräftige Schuttmittel für das Volk, wie sie nur je in einem alten oder neuen Staate gefunden werden mögen.

Bei dieser Lage der Sache erscheint die Gründung einer landständischen Verfassung, wie solche nach dem gedruckten Entwurfe vorliegt, nicht mehr an der Zeit. Ich kann die nachtheiligen Urtheile, die man darüber im Publikum fällt, keineswegs billigen und finde den Entwurf nicht besser und nicht schlechter, als die meisten deutschen Constitutionen. Ich gehe oft allein und richte mich nicht nach der Menge, aber auch ich muß mich dem Rufe anschließen: „Es ist zu spät!“

In diesem Momente, wo eine gewaltige Umgestaltung in allem Bestehenden vor sich geht, ist es unmöglich, die neuen Grundlagen zu finden, aus denen sich der Staat, wie der Phönix aus der Asche verjüngt erheben kann. Ich schwärme nicht für die Idee, daß in einer Verstärkung der Bundesgewalt das wahre Bindemittel für die so unendlich verschiedenartigen Stämme und Staaten Deutschlands gelegen sein soll, aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß sich in der bevorstehenden Nationalversammlung eine Aussicht auf große Grundreformen bietet, die auch unser staatliches Verhältniß nach außen und innen ungemein berühren werden. Wollen wir nicht Stückwerk, sondern einen dauernden Bau, so müssen wir in Geduld jene große Entwicklung des Gesamtvaterlandes abwarten.

Aber eine rasche kräftige Aenderung des ganzen Regierungssystems ist unerläßlich, wenn der Fürst will, daß ihm sein Volk vertrauen soll in dieser schweren Zeit.

Birkenfeld, den 19. April 1848.

Obergerichtsanwalt Fischer.

Volksbewaffnung.

Von den am Sonntag den 16. April zu Oldenburg versammelt gewesenen Abgeordneten vieler Orte des Landes, um über die Mittel zur Herstellung und Beschleunigung der Volksbewaffnung zu berathen, wurde die unterzeichnete Commission erwählt, um die erforderlichen Schritte in dieser wichtigen Sache anzubahnen, und demnächst weitere geeignete Maßregeln zu treffen.

In der ersten beratenden Versammlung der Commission wurde einstimmig erkannt, daß es, wenn nicht die Bewaffnung des Volks zersplittert und in ihrer intensiven Kraft von vorne herein geschwächt werden solle, auf folgende Punkte sehr wesentlich ankomme:

1) Daß die der Volkswehr angehörigen Männer unseres Landes sich nicht beliebig, wie die Gelegenheit sich darbietet, mit Feuerwaffen versehen.

2) Daß als Normal-Waffe ein tüchtiges Bajonet-Gewehr gelten müsse, daneben jedoch die Kugelbüchse der vorhandenen Schützen-Compagnien bestehen könne.

3) Daß alle Gewehre ein gleiches Kaliber haben, und dazu dasjenige der neuen Gewehre unserer Infanterie aus mehreren Gründen als das geeignetste erscheine, daher angenommen werden möge.

4) Daß die Gewehre gleich zum Spitzkugelschuß eingerichtet werden, um dadurch in den Besitz des Vortheils, des leichteren und schnelleren Ladens, der enormen Sicherheit des Treffens auf sehr große Entfernungen und die größere Tragweite überhaupt, zu gelangen.

Da es zunächst die Aufgabe der Commission sein muß, in Berücksichtigung obiger Punkte zu wirken, so bittet sie zunächst alle Männer der Volkswehr, sich mit der Anschaffung der Feuerwaffen, auf eigne Hand, nicht zu übereilen, warnt vielmehr vor dem Ankauf nicht revidirter Gewehre, und macht hiemit bekannt, daß bereits in einer berühmten Fabrik die Aufgaben zu verschiedenen Probe-Gewehren, im Sinne obiger Punkte, gemacht sind, welche die Commission hofft für 9 bis 10 Rthlr. Cour. per Stück revidirt und probirt den resp. Bestellern übergeben zu können. Um aber die ferneren Schritte zur Anschaffung machen und überhaupt mit der Fabrik in Unterhandlung treten zu können, wird es erforderlich, daß die Commission zu einer ungefähren Uebersicht des gesammten Bedürfnisses gelange, und ersucht daher alle Beförderer der Volksbewaffnung, in ihren Kreisen auf geeignete Weise zu Bestellungen aufzufordern und dann die Listen der Besteller wo möglich innerhalb 14 Tagen „an die Commission zur Volksbewaffnung des Herzogthums“ einzusenden. Die Commission betrachtet sich als Mittelsperson zwischen den Waffen verlangenden Männern unsers

Landes und der Gewehrfabrik, und macht es sich zur gewissenhaften Aufgabe, für die Anschaffung vorzüglicher Gewehre zu sorgen, die Lieferungen in möglichst kürzester Zeit zu beschaffen und überhaupt mit aller Sorgfalt und Umsicht die Sache so weit zu fördern, daß demnächst die Stände dieselbe so vorbereitet finden, daß sie nöthigenfalls zur gänzlichen Ausführung von diesen in die Hand genommen werden kann. Wenn die Besteller sich allerdings verpflichten müssen, für die Bezahlung ihrer Gewehre zu haften, so steht doch zu erwarten, daß demnächst der Staat die Kosten der Anschaffung der Waffen übernehmen und die gemachten Auslagen erstatten werde.

Die Bewaffnung des Volks ist zunächst die Hauptsache; dann aber sind noch mehrere gleichfalls wichtige Punkte, als: die Organisation und die Uniformirung der Volkswehr in reifliche Erwägung zu ziehen. Hierfür wäre es sehr wünschenswerth,

wenn in den verschiedenen Theilen des Landes sich geeignete einsichtsvolle Ausschüsse bildeten, die sich mit der unterzeichneten Commission in Verbindung setzen möchten, um diese gewiß sehr verschieden gewünschte und betrachtete Angelegenheit zu berathen, und auf Zweckmäßigkeit begründet, ins Leben zu rufen, oder doch vorzubereiten, um nicht den etwaigen Parlamentsbeschlüssen vorzugreifen. — Wie in den Waffen, so ist auch in der Organisation der Volkswehr zu einem gemeinsamen Waffenkörper die Einheit unbedingt erforderlich, und in der Uniformirung höchst wünschenswerth. Die Commission rechnet daher bei der übernommenen schwierigen Aufgabe, die Bewaffnung und Organisation der Volkswehr zunächst vorzubereiten, auf eine allerorts bereitwillige Unterstützung.

Die Commission

Lehmann. Wiebel. v. Wedderkop. Croy. Sonnenwald.

Kleine Chronik.

Neuestes aus Frankfurt vom 23. April. — Gestern ist Oberst Mosle angekommen; sehr zur rechten Zeit, da eben am Tage seiner Ankunft eine wiederholte Aufforderung an die Bundes-Versammlung erging, die das Vertrauen des Volks bedingende Reinigung von den alten Mitgliedern unverzüglich zu vollenden. Auch muß ehestens in der militärischen Organisation des Deutschen Bundes Bedeutendes geschehen, und auch dabei dürfte Mosle's Mitwirkung von hoher Bedeutung sein können.

Der Thätigkeit des Grafen Ch. Bentinck ist es gelungen, den Fünzigster-Ausschuß zu bewegen, das Gesuch, die Bevölkerung von Kniphausen zur Abordnung eines eigenen Abgeordneten zu der National-Versammlung zu berechtigen, der Bundes-Versammlung zu empfehlen. Es ist zu hoffen, daß der kleine District sich mit der Wahl nicht übereile. Besser, sein Abgeordneter trifft spät ein, als daß der unrechte Mann gewählt werde.

Oldenburg, den 28. April. — Die Erklärung, welche am 22. d. M. in der Bundesversammlung über die Wahlen in Kniphausen abgegeben und welche factisch unrichtig sein soll, rührt noch von Herrn v. Bock her, da der neue Gesandte, dem die Vollmachten der Schwarzburgschen Höfe noch fehlten, an jenem Tage noch nicht in Function getreten war.

Aus dem Butjadingerlande, den 19. April 1848. — Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der zur Oeffentlichkeit gelangte Entwurf zu einem Staats-Grundgesetze nicht auch bei uns, wie überhaupt im ganzen Lande, eine allgemeine

Mißstimmung hervorgerufen haben sollte, daß vielmehr die meisten unserer urtheilsfähigen Einwohner darüber einig sind, daß in der nächsten Versammlung der 34 von einem Annehmen desselben überall keine Rede wird sein können. Nur noch über die Frage: was jetzt geschehen müsse? sind die Meinungen getheilt. Einige wollen ein sofortiges Zurückgeben des Entwurfs und verlangen von der Landes-Regierung statt dessen etwas liberaleres und zeitgemäheres. Andere, und wohl die größere Zahl, verneinen dagegen, es frage sich dabei zuerst, ob mit einiger Gewißheit etwas Besseres zu erwarten sei, jeglichen Falls aber gehe dabei doch Zeit verloren, denn schwerlich werde man ein, uns Oldenburgern völlig zusagendes, Product sofort zur Hand haben. Diese glauben, daß es das zweckmäßigste sei, daß die am 27. d. M. zusammenkommenden 34 Auserwählten zunächst ihre Arbeit einem zeitgemäßen provisorischen Wahlgeseze zuwenden, solches der Regierung zur vorläufigen Annahme empfehlen und dabei beantragen, darnach in möglichst beschränkter Zeit die Stände zusammen zu berufen. Während dessen hätte alsdann die geehrte Versammlung unter sich eine Commission zu ernennen und diese mit der Ausarbeitung der nächsten und hauptsächlichsten Grundzüge zu einem Staatsgrundgesetze zu beauftragen, nach welchen demnächst dasselbe in der ersten Ständeversammlung gemeinschaftlich mit den Landesherrenlichen Commissarien zu berathen und schlüssig zu Stande zu bringen sein würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jene Grundzüge nach deren Anfertigung noch erst vorher der Versammlung der 34 zur Vorlage und zur Genehmigung



kommen mußten. Dadurch, meinen sie, dürfte am ersten und am sichersten zum Ziele zu kommen sein, auch zunächst die Veruhigung des ganzen Landes befördert werden. Und dieser Ansicht geben auch wir unsere Zustimmung. Vertrauen wir daher den Männern, denen das Land bereits mit dem feinsten entgegen gekommen und erwarten wir mit Ruhe und Geduld die baldige Lösung der für uns Alle so höchst wichtigen Frage. Nur dies noch dürfen wir mit Zuversicht hinzufügen, daß wir fest überzeugt zu sein glauben, das Butjadingerland wird bis dahin irgend einem Reactionsgelüste schwerlich Gehör geben, oder extremen Bewegungen sich anschließen, die am Ende nur zur Anarchie und mit dieser zum allgemeinen Umsturz und Verderben führen dürften.

Zum Schluß nun auch noch die Versicherung, daß es mit den in mehreren öffentlichen Blättern gefabelten großen Aufregungen unserer Arbeiterklasse, im Ganzen genommen von sehr weniger Bedeutung gewesen. Bewegungen unter derselben sind allerdings vorgekommen, allein diese waren zunächst eine Folge der derzeitigen, auch noch augenblicklich fortdauernden, allgemeinen politischen Aufregungen, wurden jedoch nur einzig und allein vergrößert durch das Werk einzelner unruhiger Köpfe, die zum Theil wenig oder nichts dabei zu verlieren hatten, oder durch Neid, Mißgunst und Eigendünkel veranlaßt, dem ganzen immer mehr Jügendstolz beizumischen suchten. Sind nun dabei zum Theil auch einzelne Greuel zu beklagen, so sind solche immer doch kaum der öffentlichen Erwähnung werth, zumal dieselben jeglichen Falls nur allein von ohnehin moralisch verdorbenen, oder augenblicklich in geistigen Getränken sich übernehmenden Subjecten ausgeübt worden sind. Gegenwärtig ist übrigens allenthalben durch Entgegenkommen der vernünftigsten Eingeseffenen manche, zum Theil allerdings nicht ganz ungerecht gewesene Beschwerde der arbeitenden Classe völlig beseitigt und so können wir denn auch mit Freuden hinzufügen, daß hier gegenwärtig alles sich einer guten Ordnung und Ruhe erfreuet, jedoch mit reger Theilnahme der Entwicklung der großen politischen Zeitfragen, die nicht bloß über unser Oldenburg und Deutschland, sondern über den ganzen europäischen Welttheil zur Zeit noch Gewitter drohend schweben, zwar mit ängstlicher Spannung aber doch hoffnungsvoll entgegen sieht.

Die Landständschaft der Familie Ventind. — Der erste Beitrag der Sammlung von Kritiken und Bemerkungen über den Entwurf einer landständischen Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg bringt uns einen Aufsatz, welcher der Wahlordnung den Vorwurf der Illiberalität macht. Inwiefern dasselbe begründet ist, wollen wir nicht untersuchen; aber aufmerksam machen müssen wir darauf, wie oft unsere Liberalen mit sich in Widerspruch gerathen, wenn es sich auch nur mittelbar um eigne Interessen handelt.

Bekanntlich ist der Herr Graf Ventind in Basel im rechtlichen Besitze des Oldenburgischen Fideicommisses und eine andere Linie dieser Familie sucht demselben das ihm von seinem Vater angefallene Erbe im Wege Rechts zu entziehen und

hat vermeintlich um hierdurch auf die richterliche Entscheidung einzuwirken, den Bundesbeschluß bewirkt, daß die Familie Ventind zum hohen deutschen Adel gehöre.

Was thut nun unser liberaler Rathgeber? Lassen wir ihn selbst reden:

„Eine andere Frage aber ist, ob dieselbe (die Ständschaft) nicht nach dem Bundesrecht gewährt werden muß. Die Familie Ventind“) — nicht aber der gegenwärtige Besitzer und seine Brüder — gehören nach einem neuern Bundesbeschlusse zum hohen deutschen Adel. Ihr Haupt hat also nach Art. 14 der Bundesacte auch die Ständschaft. Diese kann aber zur Zeit nicht ausgeübt werden, nicht von dem Haupte der Familie, weil sie nicht im Besitze des Familienfideicommisses ist, von dem Besitzer nicht, weil dieser nicht zum hohen Adel gehört. Die Frage über die Nothwendigkeit dieser Virilstimme kann also ausgesetzt und abgewartet werden, was das neue Bundesrecht über die Ständschaft des hohen deutschen Adels verfügen wird.“

Ist denn, fragen wir den Verfasser, hoher Adel der einzige denkbare Rechtsgrund, aus welchem dem Besitzer des Fideicommisses eine Virilstimme beigelgt ist? Nach der eignen Ausführung in Betreff des Grafen Galen kann er dies nicht behaupten, indem er diesem die Ständschaft zugesieht, wenn er nur zum ehemaligen Reichsadel gehört.

Was bedeutet nun der Rath unsers liberalen Mannes? Ihr, Abgeordnete des Volks, Ihr sollt noch weiter gehen wie selbst der Bundestag: Ihr sollt einen Act der Gewalt verüben, und auf den Grund eines Bundesbeschlusses dem jetzigen Besitzer des Fideicommisses die Ausübung eines Verfassungsrechts entziehen**), das von jenem Beschlusse nicht einmal abhängig ist.

Solchen Rath kann nur eine Partei oder deren Creatur geben. Hütet Euch, Abgeordnete, vor Rathgebern, deren Rechtsbewußtsein solche Mittel zu Privatzielen nicht verschmäht! Hütet Euch, Wahlmänner, daß Ihr nicht Liberale solchen Schlägen zu Abgeordneten wählt!

Oldenburg, 1848 April 17.

Unsre Abgeordneten nach Frankfurt. — Der Ausfall der Wahlen im Herzogthum (Müder mit 434 Stimmen, von Büttel mit 303 St., Mölling mit 260 St., Lapphorn mit 244 St.), welcher durch die Birkenfelder und Gutiner Stimmen wohl nicht geändert werden wird, hat hier sehr befriedigt. Die Abstimmungen im Kreise Oldenburg haben gezeigt, daß es nur eine Partei war, welche hier mit allen Kräften die Wahl des jeverischen Candidaten zu hinterreiben suchte. Derselbe würde noch bedeutend mehr Stimmen, namentlich in Behta und Cloppenburg erhalten haben, wenn nicht in der Versammlung zu Ahlhorn die dorthin gereisten oldenburgischen Wahlmänner von der Wahl desselben dringend abgerathen, und den Cloppenburgern und Behtauern die unrichtige Versicherung gegeben hätten, daß derselbe in Oldenburg sicher nicht gewählt werde. Dieses Benehmen unserer Oldenburgischen Wahlmänner findet jetzt vielen Tadel.

*) Hat das der Bundestag wirklich ausgesprochen?

**) Ob die Virilstimmen aus andern Gründen nicht anzuerkennen sind, ist eine Frage, die hier nicht in Betracht kommt.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Hofprediger Wallroth.	Auf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr G. D. Kirchenrath Dr. Böckel.	„ 9 1/2 „
Nachm.-Pred.: Herr Candidat Gramberg.	„ 2 „

Redacteur: H. Müder. — Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Mittwoch, 3. Mai.

1848.

N^o 36.

Der Frankfurter Volkstag.

(Beischluß.)

Erklärung der Rechte des Volks.

Die Verhandlungen des vierten und letzten Tages hatten den bedeutendsten Inhalt. Staatsrath Jaup aus Darmstadt brachte im Namen von 68 seiner politischen Freunde folgenden Antrag zur Verhandlung: „Indem die Frankfurter Versammlung davon ausgeht, daß die nähere Einleitung über die Gestaltung der einheitlichen Bundesverfassung, wie sie in den ersten Punkten des Programms der Siebenercommission vorgeschlagen ist, der bevorstehenden Nationalversammlung überlassen werden muß; glaubt sie ihre Beratungen nicht schließen zu dürfen, ohne zu erklären, daß sie nicht bloß eine künftige Versammlung der Vertreter des Volks für unbedingt nöthig halte, sondern auch folgende Rechte als das geringste Maaß der wesentlichen Volksrechte erkenne, als:

- 1) volle Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit und Kultusfreiheit;
- 2) vollständige Pressfreiheit;
- 3) Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Petitionsrecht;
- 4) Freie Volksvertretung, Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Volksabgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit dem Rechte der Anklage der verantwortlichen Minister;

- 5) Gleichheit der Steuerverpflicht, der Wehrpflicht und des Wehrrechts für alle Bürger;
- 6) Gleiche Berechtigung der Bürger, zu Gemeinde- und Staatsämtern ernannt zu werden;
- 7) allgemeines Abzugsrecht, freies Auswanderungsrecht der Bürger;
- 8) allgemeines deutsches Heimathsrecht, also insbesondere Freiheit des Eintritts, des Ankaufs von Grundstücken und Aufenthaltsrecht für alle Deutschen in allen deutschen Ländern;
- 9) Freiheit der Bildung in allen Lehranstalten mit Lehrfreiheit und Lernfreiheit;
- 10) Schutz der persönlichen Freiheit, also Habeas Corpus Acte;
- 11) Garantie gegen Justizverweigerung;
- 12) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Schwurgerichte in Strafsachen.

„Außerdem stimmt die Versammlung dem Antrag der Siebenercommission bei, daß die Competenz des Bundes durch Verzicht der einzelnen Staaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt gebildet werde:

- 1) Ein Heerwesen;
- 2) Vertretung gegenüber dem Ausland;
- 3) Ein System über Handel und Schifffahrt; Bundeszollwesen, Münze, Maaß und Gewicht, Land und Wasserstraßen, Eisenbahnen;
- 4) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung; ein Bundesgericht.

